

VEREINBARUNG  
ZWISCHEN  
DEM BÜRO FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND RUNDFUNKWESEN DER  
REGIERUNG DER SONDERVERWALTUNGSREGION HONGKONG  
DER VOLKSREPUBLIK CHINA  
UND  
DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
ÜBER  
DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER  
INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE

Das Büro für Informationstechnologie und Rundfunkwesen der Regierung der  
Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China  
und  
das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland

in Würdigung des Wunsches der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der  
Volksrepublik China und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihre jeweilige  
Informations- und Kommunikationsindustrie und die Ausweitung der inländischen, regionalen  
und internationalen Märkte für ihre Erzeugnisse, Dienstleistungen und Technologie zu fördern,

geleitet von dem beiderseitigen Interesse und dem Nutzen, der sich für beide Vertragsparteien  
durch die Förderung und Unterstützung von Handelsgesellschaften, Investitionszusammenarbeit,  
Geschäftsunternehmen, Forschung und Entwicklung im Bereich der Informations- und  
Kommunikationstechnologie ergibt

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

##### Schwerpunkt der Zusammenarbeit

Im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben gestalten die Vertragsparteien Zusammenarbeit und  
Austausch im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

#### Artikel 2

##### Gemeinsame Interessengebiete

In Würdigung des raschen technologischen Wandels in der Informations- und Kommunika-  
tionsindustrie haben die Vertragsparteien folgende gemeinsame Interessengebiete für die  
Zusammenarbeit festgelegt:

a) Informations- und Kommunikationsinfrastruktur;

- b) elektronischer Geschäftsverkehr und Geschäftsverkehr über Mobilfunk, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf
  - Infrastruktur und Politik; sowie
  - Anwendungen auch für mittelständische Unternehmen;
- c) Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen online,
- d) Multimedialgesetzgebung, -anwendungen und -erzeugnisse, und
- e) andere Gebiete von gegenseitigem Interesse.

### Artikel 3

#### Kooperationsfelder

Nach der Verständigung auf Bereiche von beiderseitigem Interesse liegt der Schwerpunkt dieser Vereinbarung auf folgenden Feldern für die Zusammenarbeit:

- a) Förderung von Unternehmen im Investitions- und Technologiesektor;
- b) Verstärkung des Austauschs in Handel und Industrie;
- c) Förderung von Firmenpartnerschaften zwischen Gesellschaften aus der Sonderverwaltungsregion Hongkong und der Bundesrepublik Deutschland;
- d) Erleichterung von technologischen Entwicklungen;
- e) Förderung des Austauschs im Bildungs- und Wissenschaftsbereich;
- f) Förderung des Austauschs von politischem und ordnungspolitischem Wissen.

### Artikel 4

#### Gestaltung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit in der Informations- und Kommunikationstechnologie unterliegt den geltenden Gesetzen und kann wie folgt gestaltet werden:

- a) Austausch von Informationen und Unterlagen zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie von allgemeinem Interesse und Einrichtung entsprechender Verbindungswege für den Informationsaustausch;

- b) Austausch von qualifizierten Fachleuten und Delegationen aus der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- c) Unterstützung von Verbindungen zu anderen Gremien, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Berufsorganisationen, um die in den Artikeln 2 und 3 beschriebenen Interessengebiete und die Zusammenarbeit zu fördern sowie Fachwissen einzubringen und Hilfestellung zu geben;
- d) Erleichterung und Planung von gemeinsamen Programmen wie Seminare für Investitionen und Beteiligungskapital, Symposien, Missionen;
- e) Erleichterung und Unterstützung gemeinsamer wirtschaftlicher Veranstaltungen, Aktivitäten und Chancen, um unternehmerische Vorhaben zu fördern;
- f) Schaffung von Möglichkeiten für die Vertragsparteien, sich mit der Organisationsstruktur, den gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Methoden und Verfahren der jeweils anderen Vertragspartei vertraut zu machen; und
- g) andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

## Artikel 5

### Nichtstaatliche Zusammenarbeit

Im Rahmen dieser Vereinbarung können Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen beider Seiten aus eigener Initiative zusammenarbeiten.

Das Büro für Informationstechnologie und Rundfunkwesen der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland überwachen die Durchführung dieser Vereinbarung, erörtern sich ergebende Fragen und Probleme und sprechen Empfehlungen aus, die dazu beitragen können, die Zielsetzungen der Vereinbarung zu erreichen. Falls erforderlich können Vertreter beider Seiten nach Absprache zu Arbeitssitzungen zusammenkommen.

## Artikel 6

### Finanzierung und zur Verfügung stehende Mittel

Die Kooperationsvorhaben im Rahmen dieser Vereinbarung werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln der Vertragsparteien durchgeführt. Sofern nichts ande-

res bestimmt wird, stellt jede Vertragspartei zur Durchführung der Vorhaben im Rahmen dieser Vereinbarung Mittel bereit, die in angemessenem Verhältnis zu dem Anteil an den Aktivitäten stehen, für die sie zuständig ist.

#### Artikel 7

##### Umfang der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit in allen in dieser Vereinbarung festgelegten Tätigkeitsbereichen, um ein Höchstmaß an technischem, wirtschaftlichem und gewerblichem Nutzen für die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China und die Bundesrepublik Deutschland zu erzielen.

#### Artikel 8

##### Rechte des geistigen Eigentums

Wenn bei Kooperationsvorhaben im Rahmen dieser Vereinbarung Rechte des geistigen Eigentums entstehen, bestimmt die jeweilige Vertragspartei über die Zuordnung dieser Rechte innerhalb ihrer Rechtsordnung und die Vertragsparteien entscheiden gemeinsam über die Zuordnung solcher Rechte an dritte Rechtsordnungen, es sei denn, dass in besonderen Vereinbarungen etwas anderes vorgesehen ist.

#### Artikel 9

##### Behandlung "schutzwürdiger" Unterlagen

Eine Vertragspartei wird Informationen, die sie erhält und die von der Vertragspartei, die sie zur Verfügung stellt, als "schutzwürdiger" eingestuft und kenntlich gemacht wurden, nur dann offenlegen oder verteilen, wenn und soweit die zur Verfügung stellende Vertragspartei dies genehmigt hat.

## Artikel 10

### Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Sie verlängert sich danach vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 11 stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre.

## Artikel 11

### Kündigung

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jederzeit gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich kündigen. Das Außerkrafttreten lässt die Bestimmungen der Vereinbarung von Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Kündigung durchgeführt werden, unberührt.

## Artikel 12

### Änderungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden.

GESCHEHEN zu Berlin, am 12. März 2002 in zwei Urschriften, jede in englischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DAS INFORMATION TECHNOLOGY  
AND BROADCASTING BUREAU DER  
REGIERUNG DER  
SONDERVERWALTUNGSREGION  
HONGKONG DER VOLKSREPUBLIK  
CHINA



FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT UND TECHNOLOGIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

